

Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule Bielefeld



Offene Ganztagschule - Betreuungsvertrag

Zwischen dem Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule Bielefeld Katholische Bekenntnisschule „eingetragener Verein“ (e.V.) als Träger der OGS-Betreuung in der Klosterschule, vertreten durch den Vorstand (im folgenden Förderverein genannt),

und dem/den Personensorgeberechtigten

Anrede

Anrede

Nachname, Vorname (Personensorgeberechtigter)

Nachname, Vorname (Personensorgeberechtigter)

Straße und Hausnummer

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

PLZ und Ort

E-Mail Adresse

E-Mail Adresse

hier handelnd für das folgende Kind an der Klosterschule Bielefeld.

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

zur Zeit in Klasse

Bildungskarten – Nummer (falls vorhanden)

wird der folgende Betreuungsvertrag geschlossen.

§ 1 Vertragsbedingungen

1. Voraussetzung für den Abschluss des Vertrages ist die Beschulung an der Grundschule Klosterschule, Bielefeld und die Mitgliedschaft in dessen Förderverein.
2. Durch diesen Vertrag soll die Betreuung im Rahmen der Offenen Ganztagschule des vorbezeichneten Kindes im **Schuljahr 2026/2027 (01.08.2026 – 31.07.2027)** sichergestellt werden.

§ 2 Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag ist befristet auf ein Jahr und endet mit Ablauf des Schuljahres 2025/2027 am 31. Juli 2027. Er verlängert sich bei gegenseitigem Einvernehmen zwischen der Schule, dem OGS-Träger und dem/den oben genannten Personensorgeberechtigten ohne weiteren Antrag auf das Folgeschuljahr.
2. Der Betreuungsvertrag erlischt automatisch, wenn das Kind die Klosterschule verlässt.

§ 3 Umfang der Betreuung

1. Die Betreuung erfolgt in der Regel an allen Unterrichtstagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr in Ergänzung der stundenplanmäßigen Unterrichtszeiten, sowie zu den festgelegten Terminen in den Schulferien.
2. Die an der Betreuungsmaßnahme teilnehmenden Kinder müssen pünktlich um 16.30 Uhr abgeholt werden. Der Spätdienst bis 16.45 Uhr kann nur in Notfällen beansprucht werden. Sollten Kinder nicht rechtzeitig abgeholt werden, fallen zusätzliche Personalkosten an. Pro angefangene halbe Stunde wird eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € berechnet. Dieser Betrag wird gesondert in Rechnung gestellt. Mit der Anmeldung ist die Teilnahme an der OGS grundsätzlich regelmäßig an fünf Tagen in der Woche verpflichtend.

§ 4 Zahlungspflichten

1. Die oben genannten Personensorgeberechtigten des angemeldeten Kindes verpflichten sich mit ihrer Unterschrift auf diesem Betreuungsvertrag, sich gesamtschuldnerisch an der Finanzierung der Betreuung durch einen einkommensabhängigen Jahresbeitrag zu beteiligen. Dieser wird durch den Schulträger (Stadt Bielefeld) festgesetzt, ist in monatlichen Teilbeträgen zu zahlen und wird direkt vom Konto des Personensorgeberechtigten eingezogen.
2. Bei einer vorübergehenden oder dauerhaften Nichtnutzung der Betreuung während der Dauer des Vertragsverhältnisses entfällt nicht die Pflicht zur Beitragszahlung.
3. Die Verpflegungspauschale wird jeweils am 15. eines Monats gesondert per SEPA-Basis-Lastschrift vom „Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule e.V.“ eingezogen. In diesem Schuljahr beträgt die monatliche Pauschale 70,00 € und wird für 12 Monate vom 01. August 2026 bis 31. Juli 2027 fällig. Die Verpflegung gehört zum Gesamtkonzept der OGS und ist nicht separat kündbar. Der Förderverein behält sich vor, im Falle einer wirtschaftlichen Unterdeckung den Beitrag nach sorgfältiger Prüfung jederzeit zum nächsten Monatsersten anzupassen. Nach dem BuT-Gesetz kann ein staatlicher Zuschuss gewährt werden. Anträge müssen beim Amt für soziale Leistungen der Stadt Bielefeld oder bei „Bildung und Teilhabe“ gestellt werden. Die Bewilligung zur Befreiung der Verpflegungspauschale gilt, wenn die BuT-Vertragsnummer dem Träger mitgeteilt wird.
4. Anfallende Bankgebühren bei Rücklastschriften oder Widersprüchen trägt der/die Kontoinhaber/in. Es wird eine Pauschale von 10,00 € in Rechnung gestellt.

§ 5 Fernbleiben eines Kindes

1. Falls das Kind an einem oder an mehreren Tagen in der Betreuung fehlen muss, teilen dies die Personensorgeberechtigten spätestens einen Tag vorher, in Krankheitsfällen bis 11.30 Uhr des jeweiligen Tages, der OGS mit.
2. Eine Abmeldung für die Betreuung muss immer zusätzlich zur Abmeldung in der Schule erfolgen

§ 6 Krankheiten

1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, die OGS vor Vertragsbeginn schriftlich über Erkrankungen des Kindes und/oder einen besonderen Gesundheitszustand sowie über Allergien zu informieren. Änderungen sind unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Es ist den OGS-Mitarbeitern nicht gestattet, Medikamente zu verabreichen. Die Personensorgeberechtigten können den OGS-Mitarbeitern im Einzelfall genehmigen, Notfallmedikamente zu verabreichen. Die Medikamentengabe erfolgt darüber hinaus aus haftungsrechtlichen Gründen nur, wenn die Personensorgeberechtigten die Mitarbeiter der Betreuung schriftlich ermächtigen, das Medikament zu geben und eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes vorgelegt wird, in der die Gabe des Medikaments und deren Dauer hinreichend und deutlich beschrieben sind.

3. Die Personensorgeberechtigten sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, ansteckende Krankheiten ihres Kindes, wie z.B. Masern, Scharlach, Diphtherie, Keuchhusten, Mumps, Läuse, Röteln/Ringelröteln, Kinderlähmung, Hirnhautentzündung und ähnliche Krankheiten unverzüglich dem Betreuungspersonal zu melden und die Kinder sofort vom Besuch zurückzuhalten. Bei der Erkrankung eines Familienmitgliedes gelten die Empfehlungen für die Wiedenzulassung in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen. Das Kind darf die Einrichtung erst nach einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder besuchen. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge bleibt davon unberührt.
4. Erkrankt ein Kind während der Betreuung, wird ein Personensorgeberechtigter oder eine genannte Notfallperson informiert und dieser/diese ist verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
5. Die Personensorgeberechtigten benennen der OGS schriftlich Personen für den Notfall, die bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten benachrichtigt werden sollen. Darüber hinaus müssen sie mitteilen, wie das Kind krankenversichert ist und welcher Arzt/welche Ärztin im Bedarfsfall konsultiert werden kann. Während des Vertragsverhältnisses eintretende Änderungen der Personen und deren Kontaktdaten müssen die Personensorgeberechtigten der OGS unverzüglich schriftlich mitteilen.

§ 7 Kündigung / Zeitweiser Ausschluss

1. Zum Schuljahresende kann der Vertrag regulär gekündigt werden. Die Kündigungsfrist wird von der Stadt Bielefeld festgelegt und beträgt in der Regel 6 Wochen zum Schuljahresende.
2. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages innerhalb eines Schuljahres ist nur möglich, wenn das betreute Kind die Schule während des laufenden Schuljahres verlässt. Für diesen Fall ist eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende einzuhalten und eine Bestätigung der Schulleitung über den Zeitpunkt des Schulwechsels vorzulegen.
3. Der Förderverein kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung der Verpflegungspauschale für zwei Monate in Rückstand geraten oder wiederkehrend unregelmäßig ihren Zahlungsverpflichtungen nachkommen. Die Forderung für die nicht bezahlten Beträge bleibt bestehen.
3. Der Förderverein kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die Betreuung des Kindes aufgrund seines Verhaltens bei einem gesetzlich zulässigen Betreuungsschlüssel als unzumutbar für das Betreuungspersonal oder die anderen Gruppenkinder angesehen wird. Der Förderverein gibt den Personensorgeberechtigten zuvor die Möglichkeit der Anhörung.
4. Der Förderverein behält sich vor, ein Kind zeitweise von der OGS-Betreuung auszuschließen, sofern ein grobes Fehlverhalten des Kindes vorliegt und dabei die anderen OGS-Gruppenmitglieder und/oder die Betreuungsperson körperlich oder seelisch gefährdet sind. Gleiches gilt bei einer Suspendierung von dem Schulunterricht.
5. Die Kündigung oder der zeitweise Ausschluss haben immer schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Versicherungsverhältnisse

1. Die Aufsichtspflicht des Personals in der Betreuung beginnt, wenn das Kind innerhalb der genannten Betreuungszeiten in Empfang genommen wird und endet mit der Verabschiedung des Kindes.
2. Die OGS- Betreuung ist eine schulische Einrichtung und fällt deshalb unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Sie sind demnach während des Aufenthaltes auf dem Schulgelände, bei Veranstaltungen der Schule, bei Ausflügen, auf dem Weg zur Betreuung und auf dem Nachhauseweg versichert. Unfälle auf dem Weg zwischen Betreuung und Elternhaus sind den OGS-Mitarbeitern unverzüglich zu melden.
3. Wird das Kind von anderen Personen abgeholt oder darf es alleine nach Hause gehen, ist hierüber eine schriftliche Erklärung abzugeben.
4. Grundsätzlich gilt, dass mit Ende der Betreuungszeit die Aufsichts- und Haftungspflicht seitens der OGS und des Fördervereins endet.
5. Entzieht sich ein Kind der Aufsicht und verlässt selbständig das Schulgelände, werden die Personensorgeberechtigten direkt telefonisch informiert.
6. Für Sachschäden an den von den Kindern mitgebrachten Gegenständen oder für verloren gegangene Gegenstände übernimmt der Förderverein keine Haftung.
7. Für vorsätzlich oder fahrlässig durch das Kind verursachte Schäden am Eigentum des Schulträgers oder des Fördervereins, sind die Personensorgeberechtigten nach bürgerlichem Recht zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 9 Rücktrittsvorbehalt

1. Der Förderverein behält sich den Rücktritt von diesem Vertrag vor, falls festgestellt wird, dass die Betreuungsmaßnahme nicht kostendeckend durchgeführt werden kann oder geeignete Betreuungskräfte nicht zur Verfügung stehen. Die Ausübung des Rücktrittsrechts erfolgt durch schriftliche Erklärung des Fördervereins gegenüber den Personensorgeberechtigten. Die Erklärung hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Feststellung durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.
2. Im Falle des Rücktritts entfaltet dieser Vertrag keinerlei Rechtswirkungen.

§ 10 Umgang mit Daten

1. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, der OGS alle zur Erfüllung des gesetzlichen und pädagogischen Auftrags notwendigen Daten zum Kind und den Personensorgeberechtigten mitzuteilen.
2. Bei Änderung von Vertragsdaten (z.B. Anschrift, Bankverbindung oder Email Adresse) informieren die Erziehungs-berechtigten unverzüglich und schriftlich den Förderverein.
3. Die Personensorgeberechtigten erklären sich einverstanden, dass Mitarbeiter der Schule und der Betreuung Informationen zum Kind untereinander weitergeben dürfen.
4. Der Träger verpflichtet sich, sämtliche Daten vertraulich zu behandeln und nicht an unbefugte Personen weiterzugeben oder diesen zugänglich zu machen. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten aus diesem Vertrag erfolgt gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Die erhobenen Daten werden im Umfang dieses Betreuungsvertrages gespeichert und verarbeitet. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt nur so lange, wie dies zwingend erforderlich ist. Die Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der Betreuungsmaßnahme genutzt.

§ 11 Haftungsausschluss

Im Falle der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen, von dem Förderverein nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber dem Förderverein.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
2. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam sind, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Vereinbarung ist vielmehr in eine gesetzlich zulässige so zu ändern, wie es dem Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.

Bielefeld, _____

Bielefeld, _____

Vorstand Förderverein

Personensorgeberechtigte/r

SEPA-Basis-Lastschriftkonto, falls abweichend vom Beitragskonto :

IBAN Nummer

Name der Bank

Name des Kontoinhabers
(Bitte gut leserlich oder in Druckschrift schreiben)

Unterschrift

Geschäftsstelle: Verein der Freunde und Förderer der Klosterschule e.V., Klosterplatz 3a, 33602 Bielefeld,
Email: ogs.klosterschule@outlook.de